

<i>Betreff</i> Grundsatzbeschluss - Neubau Spielplatz in Holldorf, Schwarzer Weg
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 25.09.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Thomas Schröder	
<i>Verantwortlich:</i> Herr Schröder	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Holldorf (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 12.10.2020	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Holldorf stimmt der Erneuerung des Spielplatzes bzw. einer Neuerrichtung eines Spielplatzes im Ortsteil Holldorf und der Beantragung von Fördermitteln zu.

Sachverhalt:

Der jetzige Spielplatz in Holldorf besteht aus einer Kletterkombination mit Schaukel und Rutsche und aus einem Sandkasten. Hierbei ist zu beachten, dass die Kombination nicht öffentlich benutzt werden darf, da sie keine gewerbliche Zulassung hat. Beide Spielgeräte sind in einem sehr schlechten Zustand und weisen gravierende Mängel auf.

In diesem Zusammenhang sollte auch beraten werden, aus welchem Material die zukünftigen Spielgeräte bestehen sollten. Als Naturmaterial unterliegt ein Holz-Spielgerät, das Wind und Wetter ausgesetzt ist, der natürlichen Verwitterung. Insbesondere Feuchtigkeit beschleunigt die Verrottung, die das Spielgerät instabil machen und schlimmstenfalls zerstören kann. Grundsätzlich braucht ein hochwertiges Holz-Spielgerät ein gewisses Maß an Holzschutz und Holzpflege, damit es Ihren Kindern lange Spaß am Spielen bringt. Das bedeutet höhere Unterhaltungskosten als Spielgeräte aus Aluminium. Grundsätzlich haben Aluminium Spielgeräte eine höhere Lebensdauer als Spielgeräte aus Holz. Die Verwaltung schlägt Spielgeräte aus Aluminium vor.

Seit dem 13.05.2019 ist die neue Richtlinie für die Förderung von Kinderspielplätzen im ländlichen Raum (Spielplatzförderrichtlinie – SpielplFöRL M-V) veröffentlicht. Hierrüber könnten Fördermittel für den Neubau des Spielplatzes in Holldorf beantragt werden. Die Höhe der Zuwendung bei dauernder Leistungsfähigkeit der Gemeinde beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung ist je Spielplatz auf eine Bruttosumme in Höhe von 20.000,00 € begrenzt. Der Fördermittelantrag ist bis zum 31.05. des Jahres, in dem das Vorhaben durchgeführt werden soll, bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Rechtliche Grundlage:

KV M-V, GemHVO-Doppik, SpielplFöRLM-V

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Einstellung von finanziellen Mittel in den Haushalt 2021

Anlagen:

Keine

Mario Borchardt
Bürgermeister

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden
Gemeinde